



Männerturnverein Uster

Statuten

Ausgabe 2020

Name und Sitz

Art. 1

Der im Jahre 1908 gegründete Männerturnverein Uster, nachfolgend MTVU genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster.

Zweck

Art. 2

Der MTVU bezweckt die Förderung und Erhaltung der körperlichen Fitness seiner Mitglieder. Die Pflege der Kameradschaft und die Förderung von sportlichen Spielen haben einen hohen Stellenwert.

Zugehörigkeit zu Verbänden

Art. 3

Der MTVU ist in keinem Verband.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der MTVU umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Turnende
- Nichtturnende

Veteran wird ein Mitglied, das während 25 Jahren aktiv am Turnbetrieb teilgenommen hat. Wer sich um den Männerturnverein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 5

Mitglied des MTVU kann jedermann werden. Der Austritt ist jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung möglich.

Vereinsorgane

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins; sie hat alle Befugnisse, die ihr aus Gesetz und Statuten zustehen, insbesondere:

- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Leiterteams und des Tourenleiters
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes, des Leiterteams und des Tourenleiters auf eine zweijährige Amtsdauer
- Wahl der Revisoren auf eine einmalige vierjährige Amtsdauer
- Ernennung von Veteranen und Ehrenmitgliedern
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erlass und Änderung der Statuten

Art. 8

Die Generalversammlung findet alljährlich vor Ende März statt. Die Einladung erfolgt unter der Bezeichnung der Traktanden mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand. Vom Vorstand oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Massgebend ist das Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Leiterteam

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Art. 11

Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist. Er verfügt über die im Budget bereitgestellten Mittel.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Leiterteam

Art. 12

Das Leiterteam besteht aus maximal drei Mitgliedern. Es ist verantwortlich für die Gestaltung des Turn- und Spielbetriebes.

Die Revisionsstelle

Art. 13

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung.

Haftung

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Vereinsjahr

Art. 15

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Auflösung des Vereins

Art. 16

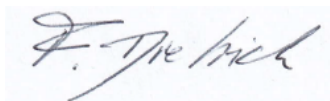
Die Auflösung des Vereins kann durch eine Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist über das vorhandene Vermögen zu bestimmen; es muss einer ähnlichen Institution für Turnen und Sport zugewiesen werden.

Die Statuten basieren auf Generalversammlungsbeschluss vom 8. Februar 2019 und ersetzen die Statuten vom 11. Februar 2011. Sie treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Uster, 1. Januar 2020

Männerturnverein Uster MTVU

Der Präsident:



Felix Dietrich

Der Aktuar:



Heinz Lenggenhager